

Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden, GB/Anne Wegmüller, JA!): Kein Militär ohne politische und rechtliche Grundlage: Reglement über den Einsatz von Militär in der Stadt Bern

Nachdem bereits in der Vergangenheit von Seiten der Berner Polizei vermehrt militärische Dienstleistungen in Anspruch genommen wurden (Botschaftsschutz, Militärfahrzeuge an Demonstrationen) respektive die Armee in Bern (Militärpolizei-Erkundung bei der Gassenküche) präsent war, nahm die Präsenz der Armee an der Kundgebung vom 1. April 2006 nochmals stark zu. Durch den Einsatz eines Militärhelikopters zur Überwachung der Kundgebung sowie der wiederholte Einsatz von militärischen Einsatzwagen in der ganzen Stadt erlebte die Militarisierung der inneren Sicherheit in Bern einen neuen Höhepunkt. Bedenklich ist insbesondere, dass diese „Bestellungen“ anscheinend alleine durch die Polizei beziehungsweise das Polizeikommando erfolgen. Bei einem Entscheid dieser Tragweite wäre eine Entscheidung der politischen Führung mehr als angezeigt.

Die Trennung von Polizei- und Militäraufgaben ist eine liberale Errungenschaft des demokratischen Rechtsstaates. So hält denn auch die Bundesverfassung fest, dass die Armee die zivilen Behörden lediglich in ausserordentlichen Lagen unterstützen kann:

Art. 58 Armee (Bundesverfassung)

² (...) Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. (...)

Auch angesichts der angespannten Situation an der unbewilligten Kundgebung vom 1. April kann nicht von einer schwerwiegenden Bedrohung der inneren Sicherheit oder einer ausserordentlichen Lage gesprochen werden.

Staatspolitisch äusserst bedenklich ist, dass Polizeikräfte in eigener Kompetenz militärische Mittel und Dienstleistungen anfordern können.

Derartige militärische Einsätze zu Gunsten der zivilen Sicherheitskräfte sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen überhaupt ins Auge fassen und bedürfen einer klaren Regelung. Dabei soll mit einem Reglement der Einsatz von Militär so geregelt werden, dass er eingeschränkt wird.

Der Gemeinderat wird beauftragt,

1. dem Stadtrat ein Reglement vorzulegen, welches den Einsatz von militärischen Dienstleistungen (u.a. Militär-Helikopter, Drohnen, Einsatzwagen des Militärs etc.) an politischen Kundgebungen und Anlässen (wie Euro 08) auf öffentlichem Raum ausschliesst.
2. zudem ist im Reglement einschränkend zu regeln unter welchen Voraussetzungen der Beizug von Militär in Fällen „von ausserordentlichen Lagen“ wie Naturkatastrophen möglich ist. Insbesondere muss ein solches Reglement den Datenschutz und die Verhältnismässigkeit gewährleisten und sicherstellen, dass ein Einsatz von Militärangehörigen und Armeematerial nur aufgrund eines jeweiligen Beschlusses der politischen Behörden bewilligt werden kann.
3. den geforderten Bedingungen in Punkt 1 und 2 muss auch im Rahmen der Verhandlungen zu Police Bern Rechnung getragen werden.

Bern, 6. April 2006

Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden, GB/Anne Wegmüller, JA!), Daniele Jenni, Myriam Duc, Simon Röthlisberger, Franziska Schnyder, Urs Frieden, Catherine Weber, Hasim Sancar

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Einsatz von Militärmaterial und die teilweise Unterstützung durch militärische Dienstleistungen (Piloten) im Zusammenhang mit Kundgebungen zu Befürchtungen Anlass geben kann. Diese sind aber unbegründet, sorgt der Gemeinderat doch entschieden dafür, dass die Innere Sicherheit Angelegenheit der zuständigen Polizeiorgane - und nicht der Armee - ist und bleibt. Ein Einsatz der Armee im subsidiären Rahmen darf erst dann zum Tragen kommen, wenn die Mittel der zivilen örtlich zuständigen Polizeiorgane inklusive Verstärkung durch Kräfte aus den Korps des Polizeikonkordats oder anderen Polizeikorps ausgeschöpft sind. Die subsidiäre Unterstützung durch die Armee gehört in der Stadt Bern, wenn notwendig, ebenfalls dazu.

Für den Ordnungsdiensteinsatz sind speziell gesicherte Fahrzeuge notwendig. Bei Gross-einsätzen wie am 1. April 2006 verfügt die Polizei jedoch nicht über genügend solcher Transportmittel. Sie ist daher auf die speziell ausgerüsteten Fahrzeuge der Armee, welche den Insassen einen angemessenen und notwendigen Schutz bieten, angewiesen. Transportfahrzeuge mit dem erforderlichen Schutz können bis heute auf dem privaten Fahrzeugmarkt nicht gemietet werden. Grundsätzlich müsste die Stadtpolizei Bern über eigene Spezialfahrzeuge verfügen. Die Beschaffung solcher neutraler Ordnungsdienst-Einsatzfahrzeuge ist in finanzieller Hinsicht sehr kostspielig. Zudem wären diese Fahrzeuge nur wenig im Einsatz, was wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Im Übrigen hält der Gemeinderat fest, dass am 7. Antifaschistischen Abendspaziergang vom 1. April 2006 von der Armee – mit Ausnahme der Helikopter-Piloten – lediglich Ressourcen im materiellen Bereich beansprucht wurden. Dabei ist zudem festzuhalten, dass sich während der gesamten Dauer des Einsatzes ein Einsatzleiter der Stadtpolizei im Helikopter befand und den Einsatz führte. Damit wurde sichergestellt, dass die Verbindung zur Gesamteinsatzleitung der Polizei sichergestellt war und jederzeit innerhalb eines klar definierten Auftrags des Gesamteinsatzleiters der Polizei gehandelt wurde. Die im Helikopter aufgezeichneten Daten standen nur der Polizei zur Verfügung. Für die Aufbewahrung beziehungsweise Vernichtung, ist Artikel 51 Polizeigesetz massgebend. Beim Einsatz des Helikopters handelte es sich um einen operationellen Entscheid der Gesamteinsatzleitung der Polizei, welcher mit der zuständigen Direktorin für Sicherheit, Umwelt und Energie vorgängig abgesprochen wurde.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit ist der Gemeinderat der Auffassung, dass die Polizei bei gleicher oder ähnlicher Lagebeurteilung, nach Rücksprache mit der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, auf Transportmittel der Armee zurückgreifen soll. Mit dem Einbezug der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie ist eine Kontrolle auf politischer Ebene gewährleistet.

Der Beizug von Militär in Fällen „von ausserordentlichen Lagen“ ist klar geregelt (Bundesverfassung und Militärgesetz). Mit dem hierfür notwendigen begründeten Antrag via Regierungsrat des Kantons Bern an den Bundesrat ist der Datenschutz und die Verhältnismässigkeit gewährleistet und sichergestellt.

In Anbetracht der bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Tatsache, dass Datenschutzvorschriften und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit übergeordnet geregelt sind, hält der Gemeinderat ein städtisches Reglement für überflüssig.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 20. September 2006

Der Gemeinderat